Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 23 –Sondergebiet an der Straße Vogt-von-Belle-Platz- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Issum Nr. 23 – Sondergebiet an der Straße Vogt-von-Belle-Platz- 1. Änderung gemäß §§ 8, 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 23 –Sondergebiet an der Straße Vogt-von-Belle-Platz- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 20.02.2014 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 20.02.2014 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 23 –Sondergebiet an der Straße Vogt-von-Belle-Platz- 1. Änderung vom 20.02.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-

verfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Issum in der Gemarkung Issum. Die Größe beträgt ca. 0,80 ha.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Issum, Flur 13 die Flurstücke 819, 893, 312 und 818 teilweise. Hintergrund für die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Fa. Lidl, ihren Markt auf einer Verkaufsfläche von 1.100 m² zu erweitern. Der vorhandene Getränkemarkt entfällt. Das Grundstück muss zur Planung einer großen Stellplatzanlage mit ca. 108 Stellplätzen nach Osten vergrößert werden. Dieses ist nur nach Änderung des Bebauungsplanes möglich.

Eine verkleinerte Darstellung des Geltungsbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

Issum, 19.03.2014 Der Bürgermeister

Kawaters



